

Statutenänderungen auf einen Blick

neu:

alt:

4. Artikel	<u>Beginn der Mitgliedschaft</u>		4. Artikel	<u>Beginn der Mitgliedschaft</u>
	Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.			Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
6. Artikel	<u>Mitgliederbeitrag</u>		6. Artikel	<u>Mitgliederbeitrag</u>
	Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 20.00 und für Familienmitglieder Fr. 40.00. Er kann durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.			Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 20.00 und für Familienmitglieder Fr. 40.00. Er kann durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden.
11. Artikel	<u>Einberufung</u>		11. Artikel	<u>Einberufung</u>
	Die Generalversammlung wird mittels Jahresbericht mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und die Begehren der Mitglieder bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.			Die Generalversammlung ist in der Lokalpresse mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und die Begehren der Mitglieder bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

15. Artikel	<u>Wahl</u>		15. Artikel	<u>Wahl</u>
	<p>Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident; b) 2 bis 4 Mitglieder; c) je ein Vertreter der Vertragsgemeinden. <p>Der Präsident wird von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt.</p> <p>Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, konstituieren sich selber und bestimmen die Stellvertretung des Präsidenten.</p> <p>Die einzelnen Vorstandsmitglieder besitzen Fachkompetenz in ihrem zugeteilten Ressort.</p> <p>Amtsantritt (Übergabe bzw. Übernahme) ist jeweils der 1. Juni des Wahljahres.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Allfällige Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde delegiert und müssen nicht gewählt werden.</p> <p>Andere Arbeitnehmende können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>Verwandte in auf- und absteigender Form, Lebenspartner, Geschwister oder verschwägerte Personen von Arbeitnehmenden sollten nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.</p>			<p>Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) 2 bis 4 Mitglieder c) Gegebenenfalls je ein Vertreter der Vertragsgemeinden. <p>Der Präsident wird von der Vereinsversammlung alle 2 Jahre gewählt.</p> <p>Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, konstituieren sich selber und bestimmen die Stellvertretung des Präsidenten.</p> <p>Amtsantritt (Übergabe bzw. Übernahme) ist jeweils der 1. Juli des Wahljahres.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>Allfällige Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde delegiert und müssen nicht gewählt werden.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme. Andere Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>Verwandte in auf- und absteigender Form, Lebenspartner, Geschwister oder verschwägerte Personen von Mitarbeitenden sollten nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p>

16. Artikel	<u>Aufgaben des Vorstandes</u>		16. Artikel	<u>Aufgaben des Vorstandes</u>
	<p>Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.</p> <p>Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.</p> <p>Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen; b) Festlegung der Betriebs-Organisation; c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigungen; d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Verträge, Reglemente und Weisungen; e) Bewilligung von Stellen und Stellenanteilen; f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, inkl. Erlass und Festsetzung der Tarife; 			<p>Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.</p> <p>Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.</p> <p>Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen. b) Festlegung der Betriebs-Organisation. c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Person und Regelung der Zeichnungsberechtigungen. d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Person, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Verträge, Reglemente und Weisungen. e) Bewilligung von Stellen und Stellenanteilen. f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, inkl. Erlass und Festsetzung der Tarife.

	<p>g) Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kerndienste;</p> <p>h) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.</p>			<p>g) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.</p>
27. Artikel	<u>Inkrafttreten</u>		27. Artikel	<u>Inkrafttreten</u>
	<p>Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2003, an der a.o. Generalversammlung vom 17. Februar 2004 und an den ordentlichen Generalversammlungen vom 23. April 2009 und vom 24. April 2018 genehmigt worden und treten am 1. Juni 2018 in Kraft.</p>			<p>Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2003, an der a.o. Generalversammlung vom 17. Februar 2004 und an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2009 genehmigt worden und treten am 1. Juli 2009 in Kraft.</p>